



Information

Stand: 03 / 2020

Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Fehlgeschlagene(r) Erstanmeldung / gesperrter Abruf der ELStAM durch den aktuellen Arbeitgeber

Was kann beim Arbeitgeber passieren?	
■	Der Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer bei Beschäftigungsbeginn nicht im ELStAM-Verfahren anmelden .
■	Der Arbeitgeber erhält für einen im ELStAM-Verfahren angemeldeten Arbeitnehmer den Hinweis, dass ein Abruf der ELStAM ab einem bestimmten Datum nicht möglich ist.

Möglicher Ursachen für diese Fehlerhinweise	Was ist vom Arbeitnehmer zu tun?
1. Das Finanzamt hat den Abruf der ELStAM vorübergehend gesperrt , weil es dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ausgestellt hat (z. B. bei einer von den ELStAM abweichenden Steuerklassen oder Zahl der Kinderfreibeträge, Beantragung der erweiterten unbeschränkten Steuerpflicht weil sich der Wohnsitz im Ausland befindet).	Die vom Finanzamt ausgestellte und Ihnen ausgehändigte oder zugesandte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ist unverzüglich dem Arbeitgeber vorzulegen . Diese ersetzt bis auf weiteres den elektronischen Abruf der ELStAM. Andernfalls muss der Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug die Steuerklasse VI anwenden.
2. a) Der Arbeitnehmer hat den Abruf der ELStAM beim Finanzamt allgemein oder nur für bestimmte Arbeitgeber, zu denen auch der abrufende Arbeitgeber gehört, sperren lassen. b) Der Arbeitnehmer hat beim Finanzamt eine sog. Positivliste der Arbeitgeber (= Liste der Steuernummern der betreffenden lohnsteuerlichen Betriebsstätten) hinterlegt, die seine ELStAM abrufen dürfen und der abrufende Arbeitgeber ist in dieser Liste nicht enthalten oder die Steuernummer des Arbeitgebers hat sich geändert.	Der Arbeitnehmer kann die Aufhebung der Sperre beim Finanzamt beantragen oder den aktuellen Arbeitgeber vom Finanzamt in die Positivliste aufnehmen lassen. Entsprechende Antragsvordrucke sind unter www.lfst-rlp.de/vordrucke (Rubrik „Lohnsteuer“ / „ELStAM“) abrufbar. Andernfalls muss der Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug die Steuerklasse VI anwenden.
3. Der Arbeitnehmer ist verstorben und dem Arbeitgeber / Lohnbüro ist diese Tatsache noch nicht bekannt.	Die Angehörigen des Arbeitnehmers sollten sich mit dem Arbeitgeber / Lohnbüro in Verbindung setzen.